



Koordinationsordnung vom 09. März 2025

**JUGENDKREISRAT IM LANDKREIS
KONSTANZ**

Inhaltsverzeichnis

§1	Der Koordinationsrat	1
§2	Grundsätze der Koordinierungstätigkeit	1
§3	Zusammensetzung und Wahl des Koordinationsrates	1
§4	Abwahl und Rücktritt im Koordinationsteam	2
§5	Aufgaben des Koordinationsrates	2
§6	Sonderbefugnisse des Koordinationsrates	2

Der Jugendkreisrat des Landkreises Konstanz, gestützt auf §8 Absatz (1) seiner Geschäftsordnung und nach Abstimmung in ordentlicher Sitzung vom 09. März 2025, beschließt:

I. Kapitel: Grundlagen

§1 Der Koordinationsrat

- (1) Der Koordinationsrat ist unter Vorbehalt der Rechte des Jugendkreisrats die oberste leitende und vollziehende Stelle des Jugendkreisrats.
- (2) Er besteht aus einer ersten, zweiten und dritten Koordination.
- (3) Der Koordinationsrat führt und wird unterstützt durch die Stabstelle Koordination, der auch die Fachkraft (Geschäftsstelle des Jugendkreisrates) und Pressekoordination beiwohnt.
- (4) Die erste Koordination hat in besonderer Weise Verantwortung, den Überblick über das Gremium und anstehende Aufgaben zu bewahren.

§2 Grundsätze der Koordinierungstätigkeit

- (1) Koordinationsteam und Stabsstelle handeln auf Grundlage von Satzung¹ und Geschäftsordnung. (Legalitätsprinzip)
- (2) Bei der Zuweisung und Erfüllung von Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten. Der Koordinationsrat führt die Aufgaben aus, die ihm in der Koordinationsordnung zugewiesen werden.
- (3) Der Koordinationsrat vertritt seine Entscheidungen als Kollegium. (Kollegialitätsprinzip)
- (4) Der Koordinationsrat setzt sich für das Wohl des Jugendkreisrats ein, wahrt die Rechte der Mitglieder sowie die Zuständigkeiten der Arbeitsgruppen und fördern die Zusammenarbeit und Harmonie.
- (5) Der Koordinationsrat ist dafür verantwortlich und darf durchsetzen, dass der Jugendkreisrat alle geltenden Gesetze und seine eigenen Rechtsnormen einhält und wahrt.

II. Kapitel: Wahl des Koordinationsrates

§3 Zusammensetzung und Wahl des Koordinationsrates

- (1) Die Mitglieder des Koordinationsrates werden für die Dauer einer Legislaturperiode und bei einer ordentlichen Sitzung gewählt.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht besitzen die ordentlichen Mitglieder des Jugendkreisrats. (Nicht kooptierte)
- (3) Die „erste Koordination“ wird per Einzelwahl gewählt und benötigt die Stimmen von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Jugendkreisrats. **Wenn im ersten Wahldurchgang keine einfache Mehrheit erreicht wird, wird bei mehr als zwei Kandidaturen ein zweiter Wahldurchgang mit nur den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen durchgeführt. Ab dem zweiten oder gegebenenfalls dritten Wahldurchgang reicht die einfache Mehrheit.**
- (4) Zweite und dritte Koordination wird in einer gemeinsamen Wahl gewählt. Jedes Mitglied des Jugendkreisrats darf zwei Stimmen an zwei verschiedene Kandidierende vergeben. Die Personen mit den meisten und zweit-meisten Stimmen sind als zweite und dritte Koordination gewählt.

¹ Der Jugendkreisrat kann zu späterem Zeitpunkt eine Satzung erhalten. Er startet nur mit einer Geschäftsordnung.



§4 Abwahl und Rücktritt im Koordinationsteam

- (1) Wenn eine Person aus dem Koordinationsteam ihr Amt niederlegt, wird sie bis zur nächsten ordentlichen Sitzung von den anderen vertreten. Eine Neuwahl zur Nachbesetzung der Position ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.
- (2) Die Abwahl von Mitgliedern des Koordinationsrates muss bei einer ordentlichen Sitzung durch mindestens sieben Mitglieder des Jugendkreisrats schriftlich beantragt werden. Danach muss mindestens nach einer Woche und maximal innerhalb eines Monats durch die Geschäftsstelle eine ordentliche Sitzung einberufen und geleitet werden, auf der eine Neuwahl stattfinden kann. Die betroffenen Mitglieder des Koordinationsrates dürfen sich schriftlich oder mündlich äußern.

III. Kapitel: Aufgaben und Zuständigkeiten

§5 Aufgaben des Koordinationsrates

- (1) Die erste Koordination hat in besonderem Maße die Aufgabe, den Überblick über die Geschehnisse und Aufgaben im Jugendkreisrat zu behalten, für die Vorbereitung anstehender ordentliche Sitzungen und deren geregelten Ablauf zu sorgen. Entscheidungen im Koordinationsteam werden möglichst gemeinsam getroffen.
- (2) Der Koordinationsrat
 - a. sorgt dafür, dass der Jugendkreisrat seine Aufgaben rechtzeitig, zweckmäßig und koordiniert in die Hand nimmt und abschließt.
 - b. führt die Sitzungsleitung der ordentlichen Sitzungen des Jugendkreisrats.
 - c. muss die Tagesordnungen fristgerecht an die Geschäftsstelle und die Mitglieder des Jugendkreisrats absenden.
 - d. koordiniert Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, an welchen mehrere Arbeitsgruppen, Personen oder anderen Arten von internen Gruppen beteiligt sind.
 - e. wacht darüber, dass die Aufsicht über den Jugendkreisrat zweckmäßig organisiert und ausgeübt wird.
 - f. darf jederzeit Abklärungen und Informationen über bestimmte Angelegenheiten einfordern.
 - g. ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsstelle alle relevanten Informationen hat, um ihrer Arbeit nachzukommen.
 - h. darf seine Aufgaben an die Geschäftsstelle oder Mitglieder des Jugendkreisrats übertragen.

§6 Sonderbefugnisse des Koordinationsrates

- (1) Der Koordinationsrat kann in dringlichen Fällen, die seine Zuständigkeit übertreten und keinen oder nicht genug Aufschub lassen, um mit dem gesamten Gremium zu entscheiden, vorsorgliche Maßnahmen ergreifen.
- (2) In diesem Fall müssen zwei der drei Mitglieder des Koordinationsrats zustimmen. Die Fachkraft der Geschäftsstelle sollte in diesem Fall zu Rate gezogen werden.
- (3) Ist das Zusammentreten und Entscheiden des Koordinationsrats ebenfalls nicht rechtzeitig der Fall, so entscheidet und handelt an dessen Stelle die 1. Koordination.
- (4) Solche Entscheidungen und Maßnahmen des Koordinationsrates bzw. der 1. Koordination müssen schriftlich sorgfältig festgehalten werden.
- (5) Entscheidungen und Maßnahmen des Koordinationsrates bzw. 1. Koordination in dringlichen Fällen unterliegen zwangsmäßig bei der nächsten ordentlichen Sitzung dem Jugendkreisrat zur Diskussion und Abstimmung.



- (6) Fällt die Abstimmung des Jugendkreisrats gegen die Entscheidungen oder Maßnahmen des Koordinationsrats bzw. der 1. Koordination, so kommt es automatisch und unverzüglich zur Neuwahl des Koordinationsrats, wobei sich die alten Mitglieder wieder zur Wahl aufstellen dürfen.
- (7) Der Jugendkreisrat kann ferner dem Koordinationsteam ermächtigen, Angelegenheiten selbst zu entscheiden.

Diese Koordinationsordnung wurde am 9. März 2025 in der Jugendkreisratssitzung abgestimmt und tritt sofort in Kraft.